



Das **Karfreitags-Urteil** und seine Folgen finden Sie auf **Seite 4**

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

23. April 2019

- USt für MOSS 1-3/2019

31. April 2019

- ZM 3/2019 bzw 1-3/2019
- Stabilitätsabgabe 4-6/2019
- Allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2018

15. Mai 2019

- Umsatzsteuer 3/2019 bzw 1-3/2019
- Abgabe der ESt-Erklärung 2018 für DN
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 4/2019
- Altlastenbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer 1-3/2019
- KEST, NoVA 3/2019
- Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer 3/2019
- Kammerumlage 1-3/2019
- Energieabgaben, Flugabgabe 3/2019
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Abgaben von luf Betrieben 4-6/2019
- Körperschaftsteuer-VZ, Einkommensteuer-VZ 4-6/2019
- Geb, GrESt, ImmoESt 3/2019
- Werbeabgabe 3/2019

31. Mai 2019

- ZM 4/2019

17. Juni 2019

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 4/2019
- LSt, DB, DZ 5/2019
- Kommunalsteuer 5/2019
- KEST 4/2019, NoVA 4/2019
- Energieabgaben 4/2019
- Versicherungssteuer 4/2019
- Feuerschutzsteuer, Geb, GrESt, ImmoEST 4/2019
- Werbeabgabe 4/2019

1. Juli 2019

- elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2018
- ZM 5/2019

AUS DEM INHALT:

Die Zusammenfassende Meldung	1
Liebhabelei im Steuerrecht	2
Der „persönliche Feiertag“	4
Verjährung von Urlaubsansprüchen	5
Mehr Sicherheit in der Produktentwicklung durch Pilotkunden	6
Haftung eines Gutachters	7

Steuerrecht

Die Zusammenfassende Meldung

Unternehmer, die innerhalb der EU Warenlieferungen oder bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen ausführen, müssen beim Finanzamt eine Zusammenfassende Meldung (ZM) einreichen. Diese Verpflichtung ist Teil des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems (MIAS) der EU-Mitgliedstaaten und wird ab 2020 deutlich aufgewertet.

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, ausführen, sind zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet.

Eine Zusammenfassende Meldung hat jeder Unternehmer einzureichen, der

- innergemeinschaftliche Lieferungen durchführt;
- Gegenstände seines Unternehmens in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu seiner Verfügung verbringt (ausge-

nommen Gegenstände zur vorübergehenden Verwendung im anderen EU-Mitgliedstaat);

- in EU-Mitgliedstaaten steuerpflichtige sonstige Leistungen ausführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet;
- als Erwerber bei einem Dreiecksgeschäft steuerpflichtige Lieferungen getätigt hat.

Die Zusammenfassende Meldung muss bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt erfolgen. Sie gilt als Steuererklärung und kann mit

einer Zwangsstrafe erzwungen werden. Werden Zusammenfassende Meldungen vorsätzlich nicht eingereicht, kann es sogar zu einem Finanzstrafverfahren kommen. Die vorsätzliche Nichteinreichung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar und ist mit Strafen bis zu € 5.000,-- bedroht.

Abhängig vom Umsatz des Vorjahres sind bei innergemeinschaftlichen Sachverhalten Zusammenfassende Meldungen wie folgt zu erstellen:

Bis zu einem Vorjahresumsatz von € 100.000,-- ist die Zusammenfassende Meldung vierteljährlich zu erstellen. Wurde im Vorjahr mehr als € 100.000,-- Umsatz erzielt, so ist die Zusammenfassende Meldung monatlich zu erstellen. Eine Zusammenfassende Meldung ist jedoch nur erforderlich, wenn ein meldepflichtiger Umsatz erbracht wurde. Eine Leermeldung ist somit nicht erforderlich.

Die am Binnenmarkt beteiligten Unternehmer haben bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonats die Zusammenfassende Meldung beim Finanzamt einzureichen. Die Zusammenfassende Meldung ist somit spätestens 15 Tage **vor** der Umsatzvoranmeldung beim Finanzamt einzureichen! In der Zusammenfassenden Meldung sind die UID-Nummern der Geschäftspartner sowie der Gesamtwert der jeweiligen Umsätze des Meldezeitraums anzugeben. Maßgeblich für die Meldung an das Finanzamt ist

der Zeitpunkt der Leistungserbringung, unabhängig vom Zeitpunkt der Rechenausstellung.

Beispiel:

Die Daten der Zusammenfassenden Meldung für den Meldezeitraum März 2019 sind auf elektronischem Wege bis spätestens 30. April 2019 an das Finanzamt zu übermitteln.

Die eingereichte Zusammenfassende Meldung ist – wie die Umsatzsteuervoranmeldung – innerhalb eines Monats (gerechnet ab Erkennen des Fehlers) zu berichtigen, wenn die abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist. Eine Berichtigung in einem der folgenden Meldezeiträume ist nicht zulässig.



Achtung: Für die verspätete Abgabe der Zusammenfassenden Meldung kann ein

Verspätungszuschlag von bis zu 1% der zu meldenden Bemessungsgrundlagen, höchstens aber € 2.200,-- pro Zusammenfassender Meldung festgesetzt werden!

Nach derzeitiger Rechtslage handelt es sich bei der Zusammenfassenden Meldung um eine bloße Formvorschrift, die

keine Anwendungsvoraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist. Im Rahmen der Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie wurde die Zusammenfassende Meldung jedoch deutlich aufgewertet. Ab 2020 gilt die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nicht, wenn der Lieferant der Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nicht nachgekommen ist, oder die Zusammenfassende Meldung nicht die korrekten Angaben zur Lieferung enthält. Unterlässt der liefernde Unternehmer somit die Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferung beim Finanzamt im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung, wird ihm ab 1.1.2020 die Steuerbefreiung versagt.

Liebhabelei im Steuerrecht

• Wenn im Steuerrecht von Liebhabelei die Rede ist, sind in aller Regel keine amourösen Abenteuer sondern meist weniger erfreuliche Sachverhalte gemeint. Es geht schlicht und einfach um die Frage, ob es sich bei der verlustträchtigen Betätigung eines Steuerpflichtigen um eine Einkunftsquelle handelt oder nicht.

Bei der Thematik der Liebhabelei geht es vor allem darum, ob Verluste, die bei einer Betätigung entstehen, gegen Gewinne aus anderen Betätigungen verrechnet werden können. Schulbeispiel ist hier der gut verdienende Angestellte mit einer Vorliebe für teure Rennpferde, die er in seiner Freizeit züchtet. Leider erzielt der Zuchtbetrieb ständig Verluste. Werden diese Verluste allerdings gegen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verrechnet, kann sich unser Angestellter über satte Steuergutschriften freuen und so die Verluste aus seinem Hobby halbieren. Mit „Liebhabelei“ ist also die besondere Vorliebe eines Steuerpflichtigen für eine bestimmte Tätigkeit gemeint, die er nicht primär zur Erzielung von Einkünften sondern vor allem aus anderen Beweggründen ausübt.

Die in der Liebhabeleiverordnung zusammengefassten Bestimmungen sollen daher – vereinfacht gesprochen – verhindern, dass sich Menschen ihr





Hobby über Steuergutschriften aus ihrem Hauptberuf mitfinanzieren. Die Verordnung unterscheidet dabei zwischen zwei Fällen: Betätigungen, die grundsätzlich als Einkünfte qualifiziert werden (Einkünftevermutung), und solche, für die eine widerlegbare Liebhabereivermutung gilt.

Liebhabereivermutung:

Eine zentrale Rolle kommt in der Verordnung drei Betätigungsfeldern zu, bei deren Vorliegen das Bestehen von Liebhaberei vermutet wird, sofern dabei Verluste entstehen. Dabei handelt es sich um

- die Bewirtschaftung von Wirtschaftsgütern, die sich besonders für eine Nutzung im Rahmen der eigenen Lebensführung eignen (zB Luxusgüter wie Pferderennstall oder Sammlertätigkeit);
- Tätigkeiten, die auf besondere Neigungen in der Lebensführung zurückzuführen sind (zB Sporttrainer, Reiseschriftsteller oder Weinseminarveranstalter) oder
- die Vermietung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen.

Diese gesetzliche Liebhabereivermutung kann der Steuerpflichtige jedoch widerlegen, wenn er darlegen kann, dass er mit seiner Betätigung in einem absehbaren Zeitraum einen Gesamtgewinn bzw einen Gesamtüberschuss bei Vermietungen erzielen wird. Dieser Zeitraum wird in der Verordnung aber nur für die Vermietung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen genau definiert. Demnach muss spätestens nach 20 Jahren ab Beginn der Vermietung (bzw

nach 23 Jahren ab dem ersten Anfall von Ausgaben) ein Gesamtüberschuss erzielt werden, damit keine Liebhaberei angenommen wird. Bei den beiden anderen Tätigkeiten wird der Begriff „absehbarer Zeitraum“ von der Verordnung nicht definiert und hängt somit sehr stark vom Einzelfall ab. Gelingt der Nachweis, gilt die Betätigung als Einkunftsquelle, und die entstandenen Verluste können steuerlich verwertet werden. Andernfalls greift die Liebhabereivermutung, und die Verluste bleiben „Privatvergnügen“ des Steuerpflichtigen.

Einkünftevermutung:

Fällt eine Betätigung nicht unter die eben erläuterte Liebhabereivermutung und ist sie von der Absicht veranlasst, einen Gesamtgewinn bzw Gesamtüberschuss zu erzielen, wird grundsätzlich das Vorliegen einer Einkunftsquelle vermutet.

Übt jemand eine Tätigkeit aus, die nicht unter die drei Gruppen der Liebhabereivermutung fällt, nimmt die Finanzbehörde daher zunächst an, dass es sich um eine normale Einkunftsquelle handelt. Dies selbst dann, wenn dabei Verluste entstehen. Die Verluste der ersten drei Jahre ab Beginn der Betätigung (bzw fünf Jahre ab Anfallen der ersten Ausgaben) – sogenannte Anlaufverluste – bleiben sogar dann abzugsfähig, wenn sich später herausstellen sollte, dass ein Gesamtgewinn nicht erzielt werden kann. Erst wenn in einem solchen Fall auch nach Ablauf der Anlaufphase Verluste erzielt werden, kann die Finanzbehörde prüfen, ob – nach dem Gesamtbild der Verhältnisse – auch weiterhin von einer Einkunftsquelle ausgegangen werden

kann. In solchen Fällen wird in der Regel die Vorlage einer Planungsrechnung verlangt, die in einem angemessenen Zeitraum einen Gesamtgewinn zeigen sollte. Auch hier ist nicht genau geregelt, welcher Zeitraum als angemessen gilt. Es kommt stets auf den Einzelfall an.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Finanzbehörde Liebhaberei annimmt, können Verluste aus dieser Tätigkeit nicht mehr gegen andere Einkünfte verrechnet oder auf künftige Jahre vorgetragen werden. Auf die Umsatzsteuer hat dies jedoch keine Auswirkung, sie ist nach den normalen Bestimmungen zu ermitteln.

Ausnahme: Kommt die Liebhabereivermutung zur Anwendung und kann sie vom Steuerpflichtigen nicht widerlegt werden, gilt sie auch für den Bereich der Umsatzsteuer.

Tipp:

Planen Sie eine Tätigkeit, für die die Liebhabereivermutung gilt, sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater! Er kann Sie dabei unterstützen, Planungsrechnungen aufzustellen, um herauszufinden, ob es sich steuerlich um eine Einkunftsquelle oder um Liebhaberei handelt.

Ebenso kann er Ihnen bei „normalen“ Betätigungen helfen, wenn das Finanzamt nach einigen Verlustjahren Planungsrechnungen betreffend das Erzielen eines Gesamtüberschusses vorgelegt haben möchte.

 Sozial- und Arbeitsrecht

EuGH bringt Bewegung ins Urlaubsrecht!

Der „persönliche Feiertag“

• Aufgrund eines Initiativantrages vom 30.1.2019 wurde das Arbeitsruhegesetz (ARG) angepasst, um eine Entscheidung des EuGH umzusetzen. Daraus resultierend wurde der „persönliche Feiertag“ geschaffen.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 22.1.2019 (C-193/17, Cresco Investigation) festgehalten, dass die österreichische Rechtslage betreffend des Karfreitags eine ungerechtfertigte Diskriminierung aufgrund der Religion darstellt. Aufgrund des Umstandes, dass nur Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften in den Genuss dieses gesetzlichen Feiertages gelangten, musste der Gesetzgeber eine diskriminierungsfreie und unionsrechtskonforme Lösung herbeiführen.

Mit der Anpassung des ARG wurde der alte § 7 Abs 3 ARG, in welchem der Karfreitag als Feiertag für bestimmte Kon-

fessionen festgehalten wurde, ersatzlos aufgehoben.

Als Ersatz für diesen wegfallenden gesetzlichen Feiertag wurde ein neuer § 7a ARG, welcher grundsätzlich für alle Arbeitnehmer gilt.

Vorweg ist festzuhalten, dass dieser Paragraph mit der Überschrift „Einseitiger Urlaubsantritt („persönlicher Feiertag“)“ umschrieben wurde.

Bereits aus dieser Formulierung ist ersichtlich, dass die gegenständliche Regelung im ARG, deplatziert wirkt, und eine Einbettung dieser Bestimmung im Urlaubsgesetz (UrlG) angemessener gewesen wäre.

In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf einen einseitigen Urlaubsantritt hat. Bei einer Dienstzeit von unter 25 Jahren steht einem Arbeitnehmer pro Urlaubsjahr ein Urlaubsanspruch von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen) zu. Eine Konsumation des Urlaubsanspruches setzt grundsätzlich eine Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Zeitpunkt und Ausmaß der Urlaubskonsumation voraus (Urlaubsvereinbarung).

Ein einseitiger Urlaubsantritt ist grundsätzlich nur in bestimmten gesetzlich genau definierten Fällen (etwa nach Ausschöpfung des Pflegefreistellungsanspruches) möglich.

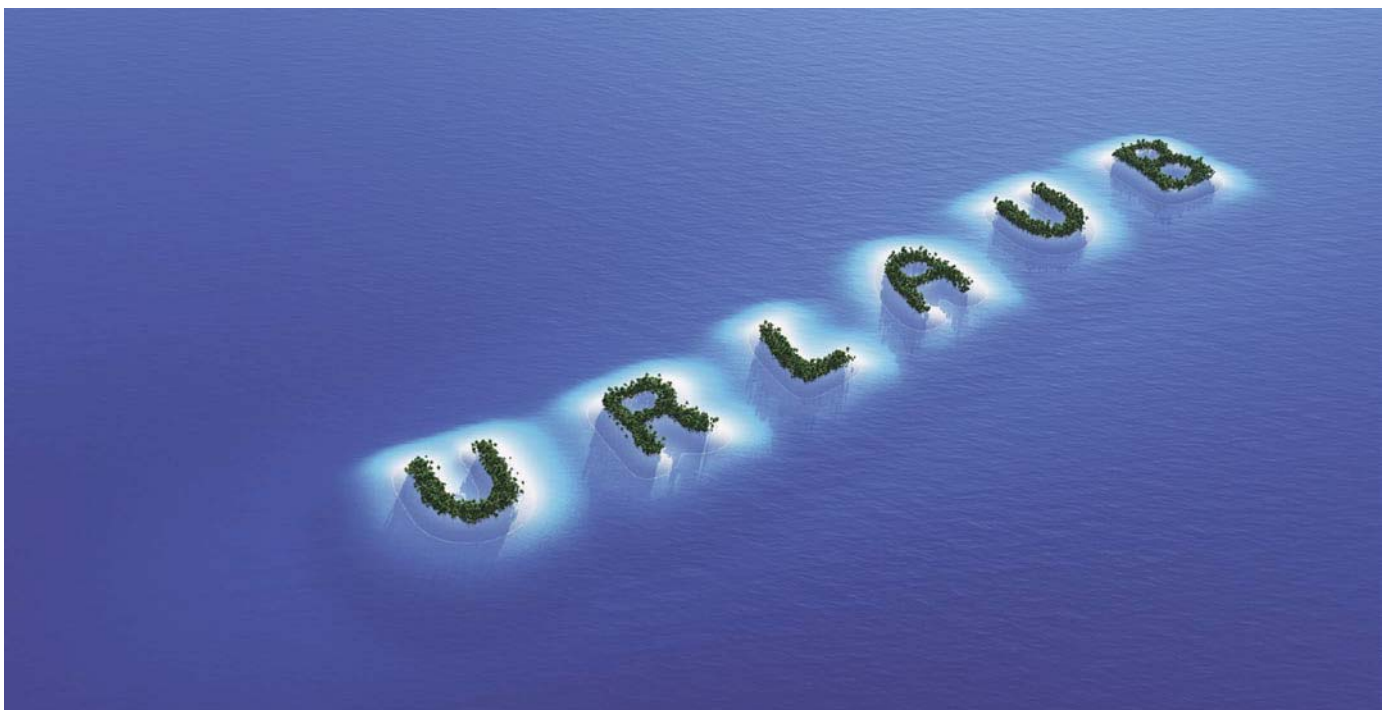
Mit der nunmehr eingeführten neuen Bestimmung wird jedoch ein einseitiges Antrittsrecht pro Arbeitnehmer pro Urlaubsjahr statuiert, welches grundsätzlich unabhängig von einem bestimmten Anlass ist. Demnach kann ein Arbeitnehmer pro Urlaubsjahr einen Tag als Urlaubstag einseitig bestimmen.

Der Arbeitnehmer hat den Zeitpunkt spätestens 3 Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Um die Möglichkeit zu geben, dass bereits der Karfreitag 2019 als persönlichen Feiertag konsumiert werden kann, wurde festgehalten, dass in den ersten 3 Monaten ab in Kraft treten der gesetzlichen Bestimmung die Vorankündigungsfrist auf 2 Wochen verkürzt wird.

Der vom Arbeitnehmer so definierte und beantragte Urlaubstag stellt sohin den „persönlichen Feiertag“ für den Arbeitnehmer dar. Es handelt sich um keinen zusätzlichen Urlaubstag, sondern der Arbeitnehmer kann diesen Tag aus seinem bestehenden Urlaubskontingent auswählen.

Hat der Arbeitnehmer einen entsprechenden Antrag gestellt, steht es dem Arbeitnehmer frei, auf Ersuchen des Arbeitgebers den beantragten Urlaub nicht anzutreten.

In diesem Fall besteht weiterhin ein Anspruch auf diesen Urlaubstag im allgemeinen Urlaubskontingent. Zusätzlich





Verjährung von Urlaubsansprüchen

- Bei einer Dienstzeit von bis 25 Jahren hat ein jeder Arbeitnehmer einen
- Urlaubsanspruch von 30 Werktagen
- (25 Arbeitstagen).

Für den Verbrauch des Urlaubes ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Vereinbarung notwendig, welche unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers abzuschließen ist.

Die Vereinbarung des Urlaubs hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

Die Intention des Urlaubsgesetzes legt daher nahe, dass ein „Horten“ von Urlaubsansprüchen nicht gewünscht ist. Sollte ein Arbeitnehmer jedoch seine Urlaubsansprüche innerhalb des Urlaubsjahres nicht vollständig verbrauchen, so verfallen diese nicht automatisch.

Die einzige Sanktion, die der Arbeitnehmer befürchten muss, ist die Verjährung des Urlaubsanspruches.

Gemäß § 4 Abs 5 Urlaubsgesetz verjährt der Urlaubsanspruch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei einer Inanspruchnahme einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz. Weiters wurde in der Rechtsprechung ausjudiziert, dass für den Zeitraum eines Krankenstandes, Urlaubsansprüche nicht verjähren können.

Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt wurde die Frage, ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf die drohende Verjährung des Urlaubes ausdrücklich hinweisen muss.

Diesbezüglich könnte es nun zu einer Änderung der Rechtslage aufgrund von zwei aktuellen Entscheidungen des EuGH kommen.

In den Entscheidungen vom 6.11.2018 (C-619/16 und C-684/16) wurde festgehalten, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in die Lage versetzen muss, dass dieser seine Ansprüche auch wahrnehmen kann. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass der Arbeitgeber den

kann jedoch der Arbeitnehmer für die Arbeitsleistungen an diesem Tag neben dem Urlaubsentgelt auch das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt verlangen.

Kommt es zu einer freiwilligen Arbeitsleistung an dem ursprünglich beantragten persönlichen Feiertag, so ist das Recht des einseitigen Urlaubsantrittes für dieses Urlaubsjahr jedenfalls konsumiert.

Der Urlaubstag selbst gilt allerdings nicht als verbraucht und kann zu einem späteren Zeitpunkt konsumiert werden, wofür jedoch eine Urlaubsvereinbarung notwendig ist.

Sofern ein Arbeitnehmer von seinem einseitigen Urlaubsantrittsrecht in einem Urlaubsjahr nicht Gebrauch macht, besteht keine Möglichkeit, diesen Anspruch auf ein folgendes Urlaubsjahr zu übertragen.

Ein Ablehnungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich des begehrten persönlichen Feiertages ist gesetzlich ebenso wenig vorgesehen wie eine Interessenabwägung.

Ein Arbeitgeber wird daher den einseitigen Urlaubsantritt nur in speziellen Ausnahmefällen ablehnen können, in denen der begehrte einseitige Urlaubs-

antritt in Schikaneabsicht durch den Arbeitnehmer erfolgt. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang, dass der Arbeitnehmer den Urlaubstag bewusst am umsatzstärksten Geschäftstag begehrt, und die einzige Motivation darin liegt, den Arbeitgeber dadurch zu schädigen.

Der Antrag auf den einseitigen Urlaubsantritt muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Möchte ein Arbeitnehmer ohne ein vorheriges Ersuchen des Arbeitgebers von seinem bekannt gegebenen einseitigen Urlaubsantritt zurücktreten, so bedarf dies der Zustimmung des Arbeitgebers. Wird diese Zustimmung erteilt, so treten die entgeltrechtlichen Konsequenzen des § 7a Abs 2 ARG (doppeltes Entgelt) nicht ein.

Abschließend wurde noch im ARG festgehalten, dass Bestimmungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die nur für Arbeitnehmer, die den evangelischen Kirchen AB und HB, der katholischen Kirche oder der evangelisch-methodistischen Kirche angehören, und Sonderregelungen für den Karfreitag vorsehen, unwirksam und künftighin unzulässig sind.

Ob ein derartiger Eingriff in die kollektive Rechtsgestaltung zulässig ist, muss wohl erst die Rechtsprechung klären.



Arbeitnehmer ausdrücklich auffordert, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen.

In dieser Aufforderung hat ein Hinweis auf den möglichen Verfall bzw die Verjährung des Urlaubsanspruches enthalten zu sein.

Der Beweis für die Aufklärung liegt beim Arbeitgeber.

Gelingt dieser Nachweis nicht, so kann ein Verfall des Urlaubs nicht eintreten und es gebührt eine finanzielle Abgeltung.

In den Ausgangsverfahren trat der Verfall bereits nach einem Jahr ab dem Ende des jeweiligen Urlaubsjahres ein und war für nicht konsumierten Urlaub keine finanzielle Entschädigung vorgesehen. In Österreich besteht aber bei nicht konsumiertem Urlaub ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung, sofern kein unberechtigter Austritt vorliegt. Weiters beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre. Ob daher diese Rechtsprechung auch unmittelbar auf das österreichische Urlaubsrecht übertragbar ist, bleibt abzuwarten.

Will man diesbezüglich kein Risiko eingehen, wird in Zukunft der Arbeitgeber die Arbeitnehmer nachweislich über die Notwendigkeit der Konsumation des Urlaubes informieren müssen.

In dieser Information wird auch ein Hinweis auf die ansonsten drohende Verjährung aufzunehmen sein.

 Finanzen und Betriebswirtschaft

Mehr Sicherheit in der Produktentwicklung durch Pilotkunden

„Ein Pilot steuert ein Flugzeug zum Ziel-flughafen.“

Ein Pilotkunde steuert ein neues Produkt erfolgreich in den gewünschten Zielmarkt.“

Daher haben Pilotkunden eine hohe Verantwortung und ein Hersteller einer Innovation sollte nicht zu beliebig bei der Wahl seiner Pilotkunden vorgehen.

Neue bzw innovative Produkte und Dienstleistungen sollen besonders auf die Zielgruppe zugeschnitten sein, die auch gerne in einer Frühphase kaufen (sog „Early-Adopter“).

Da ist es naheliegend, diese „frühen Interessenten und Käufer“ gleich in die Produktentwicklung mit einzubeziehen, damit man nicht am Markt vorbei entwickelt.

Somit spricht man entweder bestehende Schlüsselkunden oder potenzielle Kunden der Zukunft, die tendenziell „Early-Adopter“ sind, als Pilotkunden für seine Innovationen an.

Es entsteht eine WIN-WIN-Situation. Der Pilotkunde kann als erster Kunde den Nutzen der Produkte und Dienstleistungen erhalten und gibt als Gegenleis-

tung entsprechendes Feedback, damit das Produkt in die richtige Richtung weiterentwickelt werden kann und letzten Endes wird damit die Innovation auch auf die Bedürfnisse der Pilotkunden zugeschnitten. Der letzte Punkt ist auch gleich die Kehrseite der Medaille. Denn es besteht natürlich die Gefahr, dass das Produkt genau auf die Pilotkunden ausgerichtet wird und letztlich für den dann „großen Markt“ trotzdem nicht geeignet ist.

Aus diesem Grund ist die Wahl der Pilotkunden entscheidend für den späteren Erfolg.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen mit Pilotkunden zu treffen, da diese ja sehr früh über die neuen Technologien erfahren und sich die Innovationen noch in einer äußerst sensiblen Phase befinden. Der Pilotkunde kann dafür selbst seine Vorteile ziehen.

Ein innovatives Unternehmen muss grundsätzlich entscheiden, ob es besser ein „minimal viable product (MVP)“ (also ein Produkt mit minimal ausgestatteten Funktionalitäten, das bereits überlebensfähig ist) im bestehenden Markt real testet oder auf Pilotkunden setzt.

Bei einem Markttest mit einem MVP empfindet sich der Kunde keinesfalls als Pilotkunde. Dieser ist vielmehr ein Kunde, der früh aufspringt und automatisch mit seinem Verhalten Feedback zur Weiterentwicklung gibt. Ein Pilotkunde ist hingegen bewusst zum Fertigentwickeln des Produktes eingebunden, damit von vornherein der potenzielle Markt zielgenauer getroffen wird. Der Unterschied zum MVP ist somit, dass der Pilotkunde weiß, dass er ein solcher ist und dass es somit eine Vereinbarung zu geben hat, wo normiert wird, wie die frühe Nutzung des Produktes gegen das Feedback zur Verbesserung getauscht wird. Ein Pilotkunde gibt ein qualitatives Feedback und ist bereit, sein Nutzungsverhalten und die Meinung hinsichtlich der Nutzenstiftung darüber mit dem produzierenden Unternehmen so zu teilen, damit Schritt für Schritt noch leistungsfähigere Funktionalitäten entwickelt werden können, um letzten Endes dann den Markt zu begeistern.

Daher muss sich ein innovatives Unternehmen stets die Frage stellen, ob dieser Tausch von Nutzen zu Feintuning-Input zu einer WIN-WIN-Situation führt. Ist dies der Fall, so ist die Entwicklung des Produktes unter Einbezug von Pilotkunden sinnvoll.

Pilotkunden sind bestehende an Innovationen interessierte Stammkunden oder gänzlich neue Kunden, die das Produkt testen. Besteht eine Imparität in der WIN-WIN-Situation zu einer Art von Pilotkunden, so ist diese auszugleichen.

Daher ist zu klären:

- Wer für das Produkt bezahlt – dh zahlt man den Kunden für das Testen oder zahlt der Kunde für die Innovation?
- Ist das Produkt nach dem Testen zurückzustellen oder darf die Innovation weiter genutzt werden?
- Erhält der Pilotkunde jedes weiterentwickelte Produkt bzw automatisch nach Fertigentwicklung das fertig entwickelte Produkt?
- Wie stark muss das Produkt an spezifische Bedürfnisse, die nur der Pilotkunde hat, angepasst werden?

In erster Linie sollte ein Kriterienkatalog entwickelt werden, nach dem Pilotkunden ausgewählt werden können. Es hilft hierbei, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wie viele Pilotkunden braucht es, um ein ausreichend vielfältiges aber auch eindeutiges Feedback für den Markteintritt zu erhalten?
- Wie repräsentativ sind die Pilotkunden für den Einstiegsmarkt? Der größte Fehler besteht sicher darin, dass man Pilotkunden wählt, die

lich etwas für das Produkt zahlen will. Das Produkt sollte in der Regel zuerst so weit entwickelt werden, damit der Pilotkunde jedenfalls schon bereit ist, marktgerecht für den Nutzen zu bezahlen. Denn auf diesem Wege wird das Marktpotenzial erheblich besser ausgelotet.



letztlich den Einstiegsmarkt zu wenig repräsentieren. Daher ist der bereitwilligste Pilotkunde, der vielleicht aus eigenem Kalkül testen will, womöglich nicht der beste Pilotkunde, der dann auch den Markt repräsentiert.

- Wie gut kann der Pilotkunde das Produkt im Realbetrieb testen und wie konstruktiv wird der Pilotkunde das Feedback geben können? Denn wenn der Pilotkunde theoretisch bereits ein hundertprozentig funktionierendes Produkt benötigt, um einen Nutzen zu ziehen, so wird dieser nicht geeignet sein, Problemfeedback zu geben. Ein Pilotkunde muss bereit sein, Probleme in Kauf zu nehmen und diese gemeinsam konstruktiv über Feedbackschleifen einer Lösung zuzuführen. Und Pilotkunden sollten nach der Bereitschaft ausgewählt werden, auch spielerisch verschiedene Varianten zu testen. Es muss bewusst sein, dass das Variantentesten Lernkosten auf beiden Seiten verursacht.

Es sagt etwas darüber aus, wenn ein Pilotkunde – trotz der noch zu investierenden Zeit fürs Feedback – nicht zusätz-

 Recht Allgemein

Haftung eines Gutachters

Der Oberste Gerichtshof (OGH) befasste sich in seiner Entscheidung 7Ob 38/17i mit der Haftungsfrage bei Gutachten für Immobilien und setzte sich darin auch mit den Meinungen von Rechtsgelehrten in der Literatur auseinander. Dieser Entscheidung lag der Kauf eines Einfamilienhauses zugrunde. Ein Sachverständiger erstellte für dieses Gebäude einen Energieausweis, dessen Kennzahl nicht den Tatsachen entsprach. Aus Sicht des Käufers war das erworbene Gebäude anstelle des bezahlten Kaufpreises von € 190.000,-- bloß € 100.000,-- wert. Für den Käufer war der unrichtige Energieausweis Grundlage der Kaufentscheidung, daher wollte er sich daraufhin sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Sachverständigen schadlos halten: der neue Eigentümer beehrte von diesem Sachverständigen jene Kosten, die er für die Sanierung des Hauses benötigte, um



Energieausweis die Grundlage für die Kaufentscheidung eines Dritten war: es war für den Sachverständigen voraussehbar und hat er auch objektiv damit rechnen müssen, dass sein Gutachten die Grundlage

jenen Heizwärmebedarf zu erreichen, welcher im unrichtigen Energieausweis ausgewiesen war. Weiters forderte er die bereits bezahlten erhöhten Heizkosten sowie die Kosten für die Erstellung eines richtigen Energieausweises.

Der OGH sprach in seiner Entscheidung aus, dass es wesentlich ist, zu welchem Zweck ein Gutachten erstellt wurde. Der Gutachtensauftrag ist der Maßstab, an dem die Tauglichkeit und Richtigkeit des Gutachtens gemessen wird und aus dem Gutachtensauftrag ergibt sich auch, welche Interessen Dritter geschützt werden. Einen Sachverständigen trifft eine Sorgfaltspflicht zugunsten Dritter (in diesem Fall: Käufer), weil sein „Gutachten“

für den Erwerb der Immobilie bildet, so der OGH. Der Sachverständige hat dem klagenden Käufer die Kosten für die Erstellung eines richtigen Energieausweises zu ersetzen.

Die Kosten für die erhöhten Heizkosten in der Vergangenheit und die Kosten für die thermische Sanierung des Hauses, um den im unrichtigen Energieausweis vorhandenen Heizwärmebedarf überhaupt erreichen zu können, müssen nicht vom Sachverständigen des Energieausweises ersetzt werden, wohl aber vom Verkäufer des Hauses, so der OGH.

Diese Entscheidung war nicht das erste Mal, dass der OGH sich mit der Haf-

tung eines Sachverständigen gegenüber einem Dritten befasste. Bereits in früheren Entscheidungen sprach der OGH aus, dass ein Sachverständiger als Ersteller eines Gutachtens gegenüber Dritten haftet, wenn davon auszugehen ist, dass das Gutachten für eine Entscheidung eines Dritten eine Rolle spielen wird. So hat der OGH zum Beispiel im Falle eines Verkehrswertgutachtens, das mit dem Zweck „zur Vorlage bei der Bank“ über den Verkehrswert eines Grundstücks erstattet wurde, judiziert, dass der Gutachter gegenüber der Bank für die Richtigkeit seines Gutachtens haftet. Dies, weil dem Gutachter bewusst sein musste, dass die Bank – etwa wegen einer Hypothek oder Kreditvergabe – auf den Inhalt des Gutachtens vertraut.

Sachverständige müssen sich bei der Erstattung eines Gutachtens oder einer Bewertung immer bewusst sein, dass ihr Gutachten auch (in der Zukunft) dritten Personen bekannt wird und für diese eine wesentliche Entscheidungsgrundlage – wie eben zB bei einem Kauf der begutachteten Sache – bildet und diese Dritten daher auf den Inhalt und die Richtigkeit des Gutachtens oder der Bewertung vertrauen.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Bausparprämie 2019	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag	
2018	1,50%	HöchstbeitragsGL 2019		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2019	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.220,–	mit einem Kind	€ 494,–
2018	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.090,–	mit zwei Kindern	€ 669,–
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2018		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,–
Basiszinssatz (pa)	– 0,62%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.130,–	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.000,–
Stundungszinsen (pa)	3,88%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 5.985,–	Familienbonus Plus	
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2019		pro Monat	
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	pro Monat	€ 446,81	bis 18. Lj	€ 125,–
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		Geringfügigkeitsgrenze 2018		ab 18. Lj	€ 41,68
2019	0,50% pa	pro Monat	€ 438,05	Pendlerpauschale	
2018	0,50% pa	täglich entfällt seit 2017		„klein“ 2 – 20 km	–
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,–	Grenzwert Dienstgeberabgabe		20 – 40 km	€ 696,–
Umsatzsteuer		2019/monatlich	€ 670,22	40 – 60 km	€ 1.356,–
Kleinunternehmergrenze,		2018/monatlich	€ 657,08	über 60 km	€ 2.016,–
Jahresumsatz von	€ 30.000,–	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,–
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,–
seit 1.3.2014	€ 400,–	Nachtdiät	€ 15,–	40 – 60 km	€ 2.568,–
Auflösungsabgabe 2019	€ 131,–	Kosten e-card 2019	€ 11,70	über 60 km	€ 3.672,–
2018	€ 128,–			Pendlereuro pro km	€ 2,–

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 11.4.2019; **nächste Ausgabe:** 5.9.2019